

Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 21

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Harburg 21 für den Geltungsbereich Helmsweg — Bleicherweg — Buxtehuder Straße — Waiggraben — über das Flurstück 372 der Gemarkung Harburg — Am Soldatenfriedhof — Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 297, über das Flurstück 297 der Gemarkung Harburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

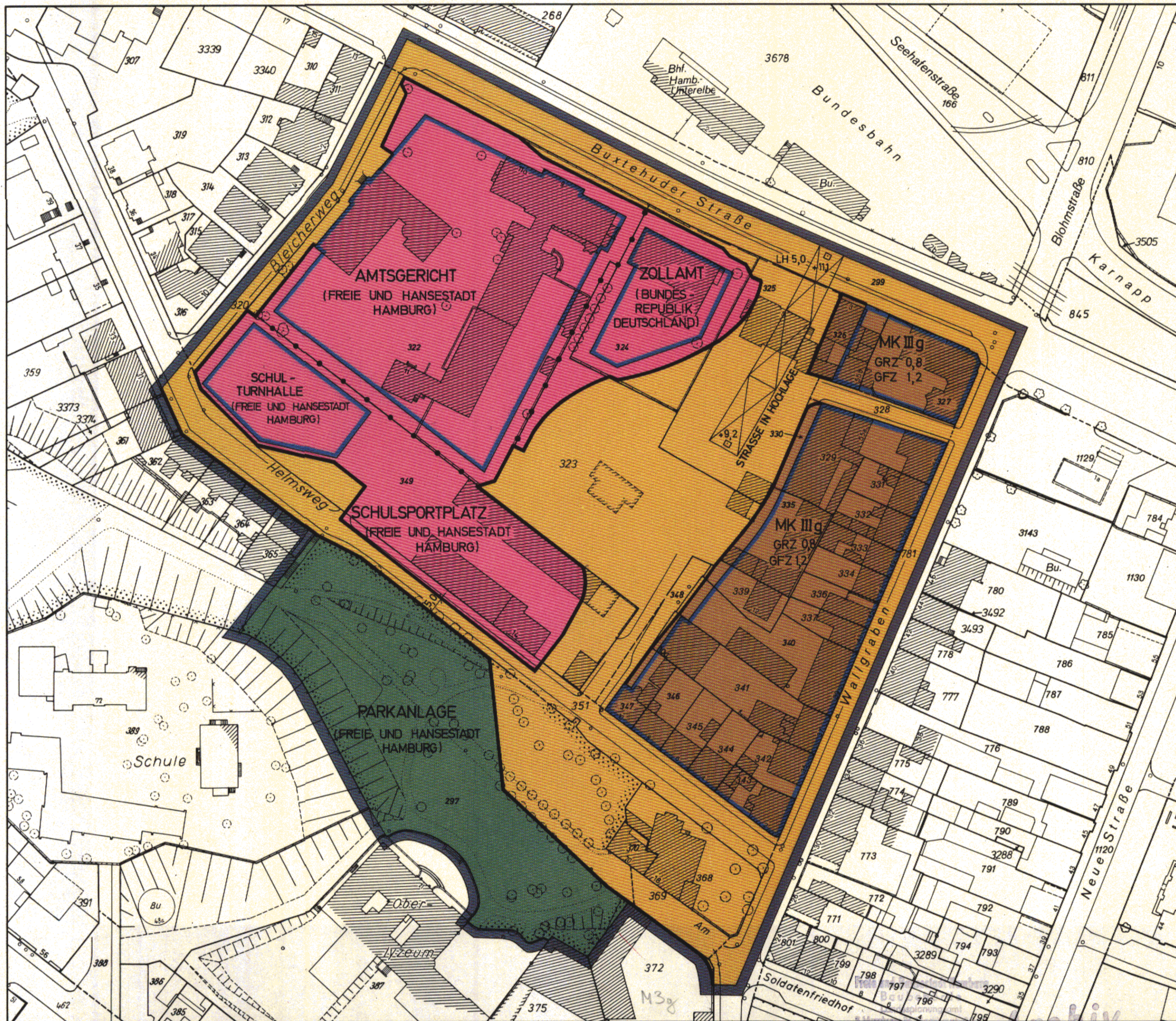
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensschädteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

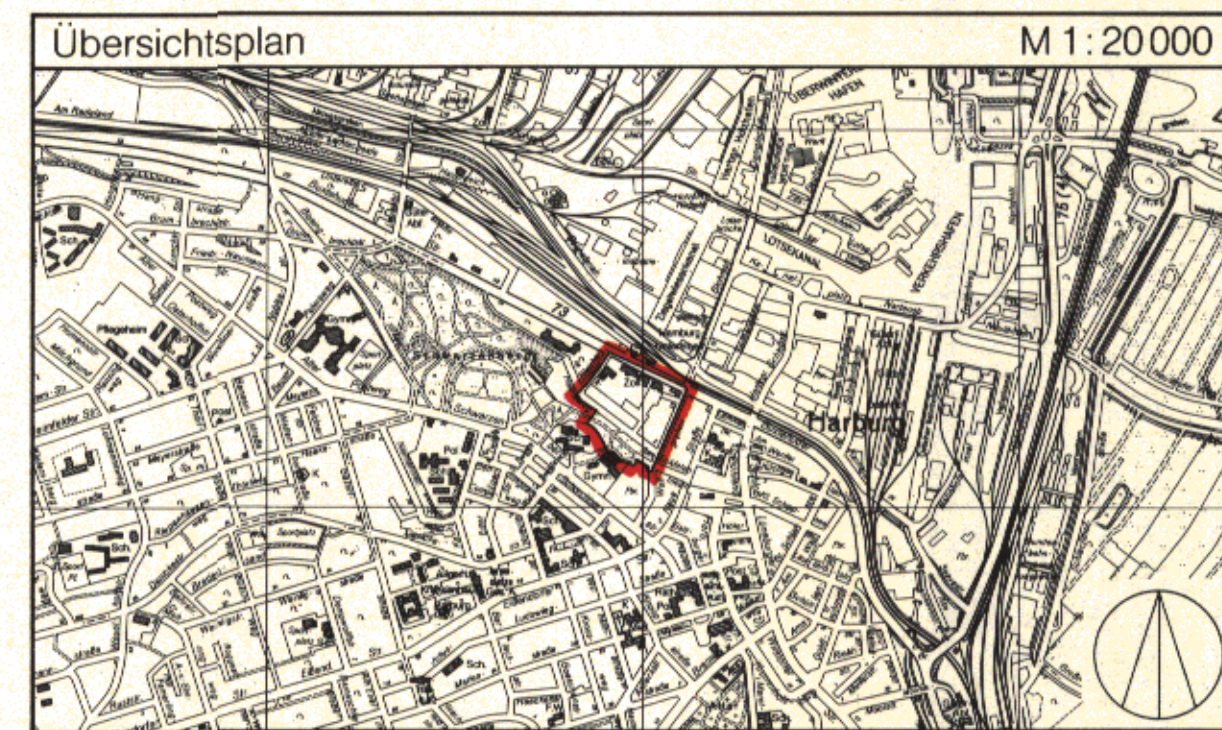
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensschädteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.



Bebauungsplan Harburg 21 Festsetzungen

- | | | | |
|--|---|--|--|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Höhe der Straße in Höhe bezogen auf NN |
| | MK Kerngebiet | | Grünfläche |
| | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze | | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |
| | Grundflächenzahl | | Kennzeichnungen vorhandene Gebäude |
| | Geschoßflächenzahl | | Hinweise |
| | geschlossene Bauweise | | Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764). |
| | Baugrenze | | Längenmaße und Höhenangaben in Metern |
| | Brücke | | Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1977 |
| | Lichte Höhe | | |
| | Fläche für den Gemeinbedarf | | |
| | Straßenverkehrsfläche | | |
| | Straßenbegrenzungslinie | | |



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Harburg 21

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 701

Archiv Nr. 23897

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 28	MONTAG, DEN 26. JUNI	1978
Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 21	201
13. 6. 1978	Verordnung zum Schutze des Milieubereichs Sachsentor (SachsentorVO)	202
13. 6. 1978	Verordnung über die Höhe der Schreibaussagen in besonderen Fällen	203
—	Druckfehlerberichtigung	203

Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 21

Vom 13. Juni 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Harburg 21 für den Geltungsbereich Helmsweg — Bleicherweg — Buxtehuder Straße — Wallgraben — über das Flurstück 372 der Gemarkung Harburg — Am Soldatenfriedhof — Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 297, über das Flurstück 297 der Gemarkung Harburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 1978.